



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXXXV. Kurfürst Joachim's und Markgraf Friedrich's von Brandenburg
Revers wegen Postulation des letztern zum Coadjutor zu Halberstadt, vom
21. Dezember 1548.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vettern vnd S. L. thum-Capittel sampt den Archidiacon des Bannes Balsamie vnd iren gewesen Commissarien zu Stendal gantzlich vnd volkornlich zum forderlichsten zu derselbigen Jurisdiction wider gestadten vnd komen, auch demselben Commissarien das siegel wieder vberantwortten vnd Inen von wegen S. L. stifts halberstadt die geistlichen Jurisdiction in vnserm Lande der Altenmareke, wie von alters geschehen vnd S. L. vormoge der vortrege, so zwischen dem haufe Brandenburgk vnd dem Stift halberstadt derwegen vffgerichtet, zu thun haben vnuorhindert vben, treiben vnd exerciren wollen lassen, Das wir auch denselbigen Commissarien, den S. L. vnd der Archidiacon des Bannes Balsamie dahin zu einer Iden zeit ordenen vnd setzen werden, vnd seine diener sollen vnd wollen in vnsern schutz vnd schirm nhemen, In massen vnser vorfarn gethan haben. Wir Sollen vnd wollen auch S. L. vnd derselbigen Thum-Capittel daran hinfurder nicht Irren, vorhindern noch betruben lassen. Doch soll derselb Commissarius die vnsern wider der Keyf. Mät. vnd des heyl. reichs Ordnung der religion mit beschwern, sonder sie auch dabey pleiben lassen. Weil aber die Irrung der Lehenschafft des hauses vnd der Stadt Derneburgk weiter auffurung bedarff, vnd wir dero mit S. L. vnd derselbigen Thum-Capittel itzo derhalben nit haben vorglichen werden mogen, Sollen vnd Wollen wir, wann S. L. vnd derselben Thum-Capittel solchs gelegen vnd vns ein tagk vnd gelegen Maltadt durch S. L. dartzu ernandt vnd zugeschrieben wirdet, vnser rethe dohin vorordenen, vnd sol alsdann durch vnser vnd S. L. rethe nochmals vf die guthe gehandelt werden. Im vhal aber, das die guthe entstehn wurde, Sollen vnser beiderseits rethe vollen gewalt vnd beuelch haben, sich eines rechtlichen aufstrags oder Compromifs obberurts artickels halber zu vorgehen vnd demselbigen rechtlichen austrag oder Compromifs, des sich also vnser beiderseits rethe voreinigen, sol gefolgt werden. Als auch sein Liebden durchlauchtigen hochgebornen fursten, hern Fridrichen, Marggraffen zu Brandenburgk etc., vnser freuntlichen lieben Son, zu einem Coadiutor vf S. L. Ertz- vnd stiftte Magdeburgk vnd halberstadt postulirt haben, das wir zu einer danckbarkeit solchs geneigten guthen willens S. L. thum-Capittel vnd vntherthan des stifts halberstadt in iren anliegenden sachen, so ferne wir Ir zu gleich vnd rechte mechtigk, rathen, helfen vnd furdern sollen vnd wollen nit anders, dan als es vnsern eigen vntherthan anlangete, zu allen zeiten, getrewlich vnd ane geuerde, alles in Crafft disses Brieffs, vnd haben des zu vrkunde vnser siegel wissentlich an diesen brief auffgedruckt vnd mit aigner handt vntterschrieben, Der geben ist zu Coln an der Sprew, Mitwochs am tage Conceptionis Marie, Anno etc. XLVIII.

Joachim, kurfurst, manu propria etc. ff.

Nach dem auf Papier geschriebenen Original, Stift Halberstadt VI No. 23 im Königl. Provinzial-Archive zu Magdeburg.

CXXXV. Kurfürst Joachim's und Markgraf Friedrich's von Brandenburg Revers wegen Postulation des letztern zum Coadjutor zu Halberstadt, vom 21. Dezember 1548.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zw Brandenburg, des hayligen Romischen Reychs Ertzkamer vnd Kurfurst, vnd wir Friederich, von desselben Genaden Marg-

graff zw Brandenburg etc., Bekennen öffentlich mit diesem vnserm Brieff vor ydermännlich. Nachdem der Ehrwürdigste In Gott vatter durchlauchtiger hochgeborner Fürst vnd Her, Herr Johans Albrecht, Erwelter vnd bestetigter Ertz Bischoff zw Magdeburgk, primas in Germanien, Bischoff zu Halberstadt, Marggraff zw Brandenburg etc., vnser freundlicher lieber herr vetter, mit schwachait vnd vnmacht des leibes vnd altters halben biladen, Also das S. L. der Regierung, vorwesung vnd Beschirmung des Stifts zw Halberstadt vnd seiner Landt vnd Leute allein lenger zuzurderst In diesen vnruigen Emporischen zeyten vnd besorglichen geferlichen kriegsleufften nicht hatt fursein, vorlegen noch vorstehen können vnd vff der Rom. Keyf. vnd Kön. Mayestäten, vnser gnedigsten hern, vnd des hochgebornen Fürsten Hern Moritzen, Hertzogen zu Sachsen vnd Churfürsten etc., vnser freundlichen lieben Oheimen, Schwagern, Brudern vnd vettern vnd vnser, Hern Joachims, Marggraffen zu Brandenburg etc. vnd Churfürsten etc. gnedigste vnd freundliche vorbitte, zw trost vnd erhaltung des Stifts Halberstadt, damit das desto stadlicher In seinem vorigen stand vnd wesen wiederumb gebracht vnd dabey erhalten, Auch die vnterthanen so uiell desto friedlicher vnd bey billicher gehorsam Regirt werden mochten, vns Marggraff Friderichen zw S. L. vnd Ires Stifts Halberstadt Coadiutor vnd kunfftigen Bischoff an vnd vffgenommen vnnnd die würdigen vnd Ehrhafftigen Hern Thumprobt, dechant, Eldesten vnd Capittell der kirchen zw Halberstadt In oberurte Coadiutorei hochgemelten Rom. Kayf. vnd Kön. Maj. zw vnterthenigstem gehorsam vnd gemeltem Churfürsten zu Sachsen vnd vns Marggraff Joachim, Churfürsten zw Brandenburg etc., zw Ehren vnd gefallen, vff diesmal consentirt vnd gewilligt vnd Iren consens vnd bewilligung gemeltem Stift zum besten darin gegeben, Das wir Marggraff Friederich Gott dem Almechtigen vnd dem Heyligen Freund Gottes Sanct Steffan zw Ehre solche postulacion vnd Coadiutorei angenommen vnd darein vnsern willen vnd vortort gegeben vnd vorpflichten vnd obligirn vns mit Rath, wissen, zuthun vnd macht hochgenanten Churfürsten Marggraff Joachims, vnser freundlichen lieben hern vettern, das wir als ein kunfftiger Bischoff vnd Coadiutor des Stifts halberstadt Sollen vnd wollen den geistlichen Stand vnd habit, wie die vor gewesenen Bischofe gethan vnd vermuge der geistlichen Rechten vnd Ordnung zu thun schuldig sein, annemen vnd furen, was auch mit studiren vnd andern datzw qualificirt vnd geschickt machen vnd den heyiligen Gotsdienst, wie derselbige gestiftet vnd von alters here In löblichem Brauch vnd Vbung gewest, halten vnd vollbringen lassen vnd vollbringen helfen vnd geistlichen Sachen der Itzigen bestlichen Heyligkeit vnd in weltlichen Sachen der Itzigen Rom. Keyf. vnd Kön. Majestäten vnnnd allen nachkommenden pabsten, Romischen Keyfern vnd Königen schuldige Pflicht vnd gehorsam thun vnd leisten vnd vns In allem thun vnd lassen der heyiligen Cristlichen Romischen kirchen Ordnung halten vnd an der papstlichen Haylichkeit vnd der Rom. Keyf. vnd Königl. Majestäten vorwissen bis vff den Beschlus eines gemeinen christlichen Conciliums der hochtgemelter pebstlicher Heylichkeit vnd Keyf. vnd Kön. Majestäten Bewilligung vnd vorordnung keine neuerung ader vorenderung In berurtem Stifte vornemen noch machen sollen vnd wollen. Wir sollen vnd wollen auch die Confirmacion der Coadiutorei bey der papstlichen Heylichkeit vff vnsern eygen Expens vnd vnkost Expedirn vnd vns der Coadiutorei nicht eher annemen vnd anmassen, wir haben dan die Confirmacion vnd Bestettigung der Coadiutorei bey der Bestlichen Heyligkeit zuuorn gantzlich vnd volkomlich expedirt vnd erlangt. Wir sollen vnd wollen auch, ehe man einige Zustattung zu den Burgen, Lande vnd Leuten des Stifts nach erlangter Confirmacion vnd hochgenants Bischoffs Johans Albrechts todlichem Abgang vns thun soll, erst leiplichen zw den heyiligen fweren, vorriegeln, rheden vnd geloben, alle vnd igliche

Artikell zu halltten, So sich das geburth vnd gewonlich ist, So auch alle Bischoffe vnd funderlich der neheste Bischoffe Johans Albrecht, vnser freundlicher lieber herr vatter, gelobt, vorsigtelt vnd geschworen haben. Auch sollen vnd wollen wir keinen Hauptmann annemen vnd In das Stifft zu Halberstadt setzen one Rath, wissen vnd volbort des vorgemelten Capittels zu Halberstadt. Wir sollen vnd wollen auch Niemand ane Iren Willen vnd fulbort zw des Stiffts Stedten vnd Borgen staden oder kommen lassen. Auch sollen vnd wollen wir kein Angefelle vnd Lehengutern ane wissen vnd willen des Capittels vorleihen, Sunder sollen vnd wollen die alle bey dem Stifte behaltten vnd dero zw dem bischofflichen Tische gebrauchen. Wir sollen vnd wollen auch In keine vorpfindung vnd hendele der vorigen bischoffe, welche mit des gemelten Capittels wissen vnd bewilligung nicht vffgerichtet, willigen ader Consentirn vnd so solches bereit geschehen were ader noch geschehen wurde, Als doch wir vns nicht erinnern können vnd nicht geschehen soll, Solches soll alles nichtig vnd vnuorvindlich sein vnd durch vns nicht gehalten werden. Wo auch etzliche heuser vnd guter des Stiffts halberstadt vff Jar oder leibe mit des Capittels wissen vnd willen durch die vorigen Bischoffe vorschrieben, Solche Jar oder Leipzuchte sollen vnd wollen wir ane wissen vnd willen genants Capittels Niemand's vorlengern ader endern. Wan auch das Haus Ofcherleben nach todlichem abgank mathisen von velthaim dem Stifte zu losen wieder freysethet, So sollen vnd wollen wir solchs Niemand's, dan gemeldtem Capittel, vmb den pfandsehillung, dafür es der von velthaim Innegehabt, zu losen vnd mit alle seiner Zubehorung zu gebrauchen vorstatten vnd vorgonnen, Inmassen durch vnser nehlsten Vorfahren vnd Bischoffe zu halberstadt genanttem Capittel solchs auch zugesagt vnd vorschrieben worden. Wir sollen vnd wollen auch des Stiffts halberstadt vorpfindete guter, So uuell vns immer muglich, wieder einlosen, Idoch sollen vnd wollen wir das genante Capitel nicht eher ablosen, wir haben dan die andern guter vor gefreyet vnd Ingelofet. Furder sollen vnd wollen wir dem berurten Capittel zu Halberstadt getreulich behulffen sein, Alle schuldt von dem lande herkommende, da sich die Kirche Sachwaldig dem Lande zw gute Inne gemachet hatt, der Kirchen von dem lande geistlichen vnd weltlichen zu erlangende vnd bezalende. Wo auch das gemelte Capittel In Keuffe, vorpfindung vnd andern hendeln vor vnd In stehender dieser Coadiutorei dem Stifte zum besten gewilliget vnd Iren Consens gegeben hetten ader willigen wurden, Die sollen vnd wollen wir stedt, vhest vnd vnuorbrochen haltten vnd nicht brechen ader anfechten. Wir sollen vnd wollen auch dem Stifte seine gerechtigkeit vnd eigenthumb nicht entziehen lassen vnd was dauon gekommen, dem stift nach all vnserm vormugen getreulichen vorhulffen sein, Solchs alles widerumb bey das Stifft zu brengen vnd datzu getreulich zu uorteydingen, das Stifft auch dabei schutzen vnd handhaben. Wo es sich auch begeben, das hochgemelter Ertzbischoff Johans Albrecht thodes halber, Ehe wir funff vnd zweintzig Jar erreichten, abgehen wurde, welchen Gott der almechtige doch lang fristen wolle, vnd wir widerumb zum Bischoffe bestetigt, So soll das Capittel zw halberstadt sampt mit vns vnd wir mit Inen die Administration vnd vorwaltung des Stiffts zu thun haben, also das wir nichts hinter dem Capittel vnd das Capittel widerumb nichts hinter vns In des Stiffts zu halberstadt merglichen sachen handeln sollen oder mügen, bissolang wir zw vnsern vollen Jahrn kommen, alsdann sollen wir macht haben, In allen Dingen das Regiment vnd die regierung des stiffts anlangende zu thun vnd zu lassen haben. Doch sollen vnd wollen wir alsdan zwen Thumbhern der kirchen zw halberstadt vormoge der geistlichen rechte vnd des Stiffts Halberstadt Landessen zw Rehten gebrauchen. Wir sollen vnd wollen auch genant Capittel bey alle Iren priuilegien, Freyhaitten, Immuniteten, libertet, gebrauchen, Statuten vnd gewonhaitten vnd bey alle

Iren gutern, die sie In Irem gebrauch, besitz vnd gewher haben, schützen vnd hanthaben vnd sie dar Innen keines wegs verhindern ader Irren, noch verhindern ader irren lassen. Wan wir auch zu dem Regiment des Stiffts magdeburg vnd halberstadt kommen, So sollen vnd wollen wir alle Jhar ein viertel Jhar im Stifft Halberstadt Residirn vnd also vnser hofflager vnd Cantzley zw Groning Im Stifft halberstad haltten, Auch die geistlichen Jurisdiction Im Stifft Halberstadt wieder vff vnd anrichten. Desgleichen sollen vnd wollen wir des Stiffts Lehenregister, Brieff, Sigel, Jura vnd Gerechtigkeit Im Stifft Halberstadt lassen vnd alle Lehen des Stiffts Im Stifte halberstadt vorreichen vnd leihen. Wan wir auch zw halle Im Ertzstifft Magdeburgk Residirn, Sollen des stifts halberstad dinstleutte nicht weiter, dan kegen Altleben mit der fhur zu dienen von vns gefordert vnd bis kegen hall zu fharn verschont werden. Vnd damit wir, weil wir noch zur zeit vnser Jhar nicht volkomlich erreicht, vns als ein minder Jeriger kegen diese vnser vorpffichtung In zukunfftigen zeitten nicht zu behelffen haben mogen, vnd alle obgedachte Artickel stedt, vhest vnd vnuorbrochen gehalten werden sollen, haben wir vns mit zeitigem Rath, wissen, volbort, macht vnd gewald hochgenants hern Joachims, Marggraffen vnd Churfursten zw Brandenburg etc., vnfers freundlichen lieben hern vatters, begeben, vorziehen, der Restitution In Integrum vnd aller andern wolthad der rechte, So vns kegen diese vnser obligacion vnd vorpffichtung zw gute kommen mochten, vorpfflichten vnd obligirn vns auch neben hochgenanttem vnserm lieben hern vatter, wan wir zw vnsern Jharn kommen, das wir alle obberurte Artickel von neuen ratificirn, zusagen, vnbrieffen vnd vorsigeln sollen vnd wollen vnd haben solchs alles genanttem Capittel bey vnsern furstlichen Ehrn vnd treuen an Eydes Stadt getreulich zw haltten zugesagt, vnd des zw vrkunth vnser Ingesigel wissentlich an diesen brieff hengen lassen vnd den mit eigener hand vntterschrieben. Vnd wir Joachim, Marggraff vnd Churfurft zw Brandenburgk etc., Bekennen vnd thun kunth hiemit vor ydermeniglich, das oberwente handlung vnd alle Artickel durch hochgemelten Marggraff Friederichen, vnser freundlichen lieben Son, mit vnserm Rathe zu thun macht vnd willen neben vns vnd wir neben S. L. dem hause zw Brandenburg zum besten vnd wolfarth vnd das wir neben S. L. solchs alles gemeltem Capittel bey vnsern furstlichen treuen sted, vest vnd vnuorbrochen zu haltten zwgesagt haben. Wir vrsprechen vnd vorpfflichten vns auch hiemit In kraft dieses brieffs kegen gemeltem Capittel, das wir hochgenantten Marggraff Friderichen, vnsern freundlichen lieben Son, datzu haltten, vormogen, beschaffen vnd furdern sollen vnd wollen, Das s. l. allen obberurten artickeln one alle einrede vnd behelff In ader ausserhalb der geistlichen vnd weltlichen Rechte Furtlich nachkommen vnd allenthalben genug thun soll, vnd haben des zw mherer sicherhait vnd vmb stedter, vhestert haltung willen vnser Infigel neben hochgemelts Marggraff Friderichs, vnfers freundlichen lieben Sons, Infigel wissentlich an diesen brieff hengen lassen vnd den mit eigener hand vntterschrieben, der gegeben ist zw Coln an der Sprew, Freitags am tag Thome apostoli, Nach Cristi geburt Tauffent Funffhundert vnd Im Acht vnd virzigsten Jhar.

Joachim, kurfurft, manu propria etc. ff.

Fried., M. z. Brandenburg, manu propria.

Nach dem Original Stifft Halberstadt IV No. 42 im Königl. Prov.-Archive zu Magdeburg.